

9311/AB
Bundesministerium vom 18.03.2022 zu 9336/J (XXVII. GP)
bma.gv.at
Arbeit

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

martin.kocher@bma.gv.at
+43 1 711 00-0
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.050.317

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)9336/J-NR/2022

Wien, am 18. März 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Eva Maria Holzleitner, Genossinnen und Genossen, haben am 20.01.2022 unter der Nr. 9336/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Richtlinie Lohntransparenz** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2

- *Aus welchen Gründen hat sich Österreich bei der Abstimmung im EU Rat enthalten?*
- *Aus dem Kurier Interview vom 6.12.2021 geht hervor, dass Sie „Bedenken“ bei der geplanten EU-Richtlinie haben. Worin sehen Sie konkrete Probleme und wo erhoffen Sie sich Verbesserungen in den Trilogverhandlungen?*

Der Richtlinien-Vorschlag verfolgt ein wichtiges Ziel. Die Abstimmung beim EU-Rat war jedoch verfrüht und es hätte – wie auch von mehreren anderen Mitgliedstaaten angemerkt – noch weiterer Verhandlungen auf technischer Ebene bedurft, um noch bestehende Bedenken auszuräumen. Diese Bedenken betreffen u.a. die Kompatibilität mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), unverhältnismäßig starke Eingriffe in nationales Prozessrecht sowie in nationale Behördenstrukturen und übermäßigen Verwaltungsaufwand für Unternehmen, insbesondere KMUs. Ich hoffe, dass in den Trilogverhandlungen Verbesserungen in diesen Bereichen erreicht werden.

Zur Frage 3

- Aus den Berichten der Ständigen Vertretung geht hervor, dass sich Österreich auch während der Verhandlungen im Rat der Richtlinie skeptisch gegenüberstand. Die vielen Streichungen von einzelnen Artikeln, die Österreich im Verlauf des Verhandlungsprozesses vorgeschlagen hat, lassen eher darauf schließen, dass Österreich nicht an der Umsetzung einer EU-weiten Lohntransparenz Richtlinie interessiert ist.

Herr Bundesminister aus welchen Gründen hat sich Ihr Ressort bei den Verhandlungen überproportional für Streichungen einzelner Artikel eingesetzt?

- Der Kommissionsvorschlag besteht aus 34 Artikel. Aus dem oben genannten Bericht geht hervor, dass sich Österreich bei 16 Artikel für eine komplette oder partielle Streichung ausgesprochen hat. Herr Bundesminister, setzen Sie bzw. Ihr Ressort sich wirklich für Lohntransparenz auf europäischer Ebene ein?
- Ist die österreichische Position - die vielen Streichungen implizierend - auch mit der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt. akkordiert gewesen?

Zahlreiche Artikel im Kapitel Durchsetzungsmaßnahmen stellen einen für eine Richtlinie ungewöhnlichen und unverhältnismäßig starken Eingriff in nationales Prozessrecht und/oder Behördenstrukturen dar. Es erfolgte eine regelmäßige Akkordierung mit den betroffenen Ministerien.

Zur Frage 4

- Welche Maßnahmen schlagen Sie zur effektiven Bekämpfung der Lohnschere als Ersatz zu den genannten Streichungen, insbesondere der vorgeschlagenen Durchsetzungsmechanismen, daher vor?
 - Wann und wie werden Sie diese umsetzen?

Die gesamte Bundesregierung und insbesondere mein Ressort arbeitet weiterhin an einer hohen Beschäftigungsquote von Frauen und ist bestrebt, den Gender Pay Gap zu verringern. Es braucht eine kluge Mischung an Maßnahmen, um Geschlechtergleichstellung am Arbeitsmarkt zu fördern. Maßnahmenbündel wie beispielsweise das bewährte arbeitsmarktpolitische Frauenprogramm (maßgeschneiderte Förderungen und frauenspezifische Beratungen wie zum Beispiel Frauen in die Technik, Frauenberufszentren, Wiedereinstieg mit Zukunft und Kompetenz mit System) können verstärkt einen wichtigen Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt leisten. Die überproportionale Förderung von Frauen am Anteil an der Arbeitslosigkeit wurde im Jahr 2022 weiter gesteigert (von 3,5% auf 4%), um die Budgetmittel auch für die genannten Maßnahmen weiter zu erhöhen. Beim arbeitsmarktpolitischen Programm „Sprungbrett“

zur Reintegration von langzeitbeschäftigte-losen Personen sind langzeitarbeitslose Frauen und deren spezifische Problemlagen besonders berücksichtigt.

Das Regierungsprogramm enthält auch eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Lohntransparenz. Mit diesen Maßnahmen soll die Wirksamkeit bestehender Vorschriften gesteigert werden. Sie sollen einerseits Frauen unterstützen, ihre Rechte auch wirklich umzusetzen und andererseits Betrieben helfen, die ihre bisherigen Systeme der Arbeitsbewertungen auf Geschlechtsneutralität überprüfen wollen. Gerade dies ist zeit- und kostenintensiv.

Zur Frage 5

- *Was wird getan, damit die verpflichtende Angabe von Gehaltsangaben bei Stelleninseraten auch eingehalten wird?*

Gemäß § 9 Abs. 2 Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) ist die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber verpflichtet, in der Ausschreibung das für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz geltende kollektivvertragliche oder das durch Gesetz oder andere Normen der kollektiven Rechtsgestaltung geltende Mindestentgelt anzugeben und auf die Bereitschaft zur Überzahlung hinzuweisen, wenn eine solche besteht.

Die Durchsetzung dieser Bestimmung ist in § 10 GIBG geregelt: Wer entgegen den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 in die Stellenausschreibung Angaben des § 9 Abs. 2 nicht aufnimmt, ist auf Antrag einer Stellenwerberin bzw. eines Stellenwerbers, der Anwältin bzw. des Anwalts für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt oder der Regionalanwältin bzw. des Regionalanwalts beim ersten Verstoß von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ermahnen und bei weiteren Verstößen mit einer Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

In einem auf Antrag der Anwältin bzw. des Anwalts für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt oder der Regionalanwältin bzw. des Regionalanwalts eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren wegen Verletzung des § 9 ist diese bzw. dieser Partei. Der Anwältin bzw. dem Anwalt oder der Regionalanwältin bzw. dem Regionalanwalt steht das Recht der Beschwerde gegen Bescheide und des Einspruchs gegen Strafverfügungen zu.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

